



Eilentscheidung des Hospitalverwalters

Weiterer Erlass von Gebühren und Entgelten wegen des Coronavirus

Ausgangslage

Bund und Land haben auch die Kommunen und kommunalnahe Einrichtungen dazu aufgerufen, hinsichtlich der Festsetzung von Gebühren und Entgelten in Anbetracht der Krisensituation nach Möglichkeit großzügig umzugehen.

Da öffentliche Einrichtungen seit 17.03.2020 geschlossen sind, wurde bereits im Rahmen der Eilentscheidung Corona-Verfügung Hospital 2020/H 01 vom 24.03.2020 die Entgelte für den Monat April 2020 ausgesetzt. Nachdem die Einrichtungen weiterhin geschlossen bleiben, soll nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden auch für den Monat Mai ein Teilerlass von Entgelten als Eilentscheidung des Hospitalverwalters umgesetzt werden.

Sitzungen des Hospitalrates fallen derzeit nicht in das vom Coronavirus bedingte Versammlungsverbot. Unabhängig davon gibt es viele Hospitalräte die potentiell zur Risikogruppe zählen sowie Personen, die aus betrieblichen Gründen an Sitzung nicht teilnehmen dürfen. Ob die Beschlussfähigkeit gegeben wäre, ist daher zumindest zweifelhaft. Der Hospitalverwalter hat sich mit den Fraktionsvorsitzenden daher in diesem Fall auf eine Eilentscheidung verständigt. Ohnehin ist das ein korrektes juristisches Mittel, um handlungsfähig zu bleiben.

Dauer

Nachdem bereits die Gebühren für den April ausgesetzt wurden, wird der Erlass von Entgelten nun auf den Monat Mai 2020 ausgedehnt. Es wird unterstellt, dass die öffentlichen Einrichtungen insbesondere Kinderkrippen ab Juni wieder zu einer Art Normalbetrieb zurückkehren. Für den Fall, dass über den derzeit bekannten Korridor hinaus die Einrichtungen weiter geschlossen bleiben, ist erneut darüber zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen

Die bisher verfügbaren Maßnahmen verursachen einen Ertragsausfall von insgesamt geschätzt rund 50.000 € (Ausfall von einem Monat kalkuliert). Für den weiteren Erlass der Entgelte für den Monat Mai kommen geschätzt weitere 50.000 € hinzu. Der Haushalt der Hospitalstiftung weist im Planjahr 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Soweit das nicht erreichbar sein sollte, stehen ausreichend Mittel in der Ergebnissrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts zur Verfügung. Die Notwendigkeit für den Erlass eines Nachtragshaushalts liegt noch nicht vor. Ohnehin ist derzeit noch nicht absehbar, ob in Anbetracht der Sturmereignisse noch zusätzliche Mittel für die Forstwirtschaft bereitgestellt werden müssen.

Eilentscheidung

Gemäß § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung ergeht folgende Eilentscheidung:
Die Entgelte werden auch für den Monat Mai erlassen.

Biberach, 22.04.2020



Miller
Hospitalverwalter